

Anlage

zu § 1 Abs. 5 vorstehender Anordnung

**Sonderbestimmungen
für die Lieferung von Wärme an Abnehmer,
die nicht dem Geltungsbereich
des Vertragsgesetzes unterliegen**

§ 1

(1) Der Abnehmer hat den Anschluß oder eine wesentliche Erweiterung seiner Anlage mindestens 2 Jahre vor ihrer Inbetriebnahme beim EVB anzumelden.

(2) Der EVB hat die Errichtung und Erweiterung «einer Anschlußanlage aus Investitionsmitteln zu finanzieren.

(3) Wird eine vom Abnehmer finanzierte Anschlußanlage in Volkseigentum und Rechtsträgerschaft des EVB übernommen, hat der EVB hierfür den Zeitwert zu «tatten.

§ 2

(1) Für die Verjährung von Ansprüchen des Abnehmers aus unrichtigen Rechnungen gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für die entsprechenden Ansprüche des EVB bestehen.

(2) Die Vertragsstrafenbestimmungen des § 20 vorstehender Anordnung gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarungen. Für den Umfang der Schadensersatzpflicht des EVB gilt § 21 vorstehender Anordnung.

(3) Im übrigen gelten für Vertragsstrafen- und Schadensersatzforderungen, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts.

§ 3

(1) Der EVB ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Abnehmer

- a) Maßnahmen unterläßt, zu deren Einleitung er unter Fristsetzung vom EVB zum Zwecke der Vermeidung von Störungen und Behinderungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB oder seiner Einspeiser aufgefordert worden ist.

- b) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Wartung, Instandhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt, daß der Wärmeträger entweicht oder der Zustand der Anlage die allgemeine Sicherheit gefährdet,
- c) seine Anlage eigenmächtig ändert,
- d) die Anschlußanlage — insbesondere Verrechnungsmeßeinrichtungen des EVB — auf seinem Grundstück nicht zugänglich hält, nicht vor Beschädigungen einschließlich Frostschäden schützt oder den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVB den Zutritt zu der Abnehmeranlage zum Zwecke der Besichtigung oder Messung verweigert,
- e) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen, insbesondere an Verrechnungsmeßeinrichtungen des EVB, schuldhaft verursacht,
- f) unberechtigt Wärme oder Wärmeträger entnimmt,
- g) das Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückliefert,
- h) bei gleichzeitiger oder nochmaliger Mahnung nicht bis zum 7. Tage nach Fälligkeit die Rechnung einschließlich Mahngebühr und Verzugszinsen bezahlt hat.

(2) Die Wiederaufnahme der eingestellten Lieferung erfolgt erst nach Beseitigung der Umstände, die zur Einstellung führten, und nach Befriedigung der Zahlungsansprüche des EVB.

(3) Beahlt der Abnehmer im Falle des Abs. 1 Buchst. h an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er neben der Mahngebühr für den verursachten Aufwand einen Betrag in Höhe von 3 % der Rechnungssumme, mindestens jedoch 3 MDN zu zahlen. Je den gleichen Betrag hat der Abnehmer für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlen, wenn die Anlage wegen Zahlungsverzugs gesperrt wird. In allen übrigen Fällen hat der Abnehmer für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung die entstehenden Kosten zu tragen, mindestens jedoch je 3 MDN zu zahlen. Wird für die Sperrung der Einbau einer Blindscheibe erforderlich, erhöht sich in allen Fällen der Betrag für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung um die dadurch entstehenden Kosten, mindestens um je 7 MDN. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

(4) Wird auf Verlangen des Abnehmers seine Anlage zeitweilig gesperrt, gilt für die Sperrung und die Wiederaufnahme der Lieferung Abs. 3 entsprechend.